

zahlt wird, beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, die Hälfte des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 5. Die Staatsangehörigen.

I. Nachdem sich des Rechtsgebietes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie über Rechte der Staatsangehörigen (wie Recht auf Unterstützung, Freizügigkeit, Gewerbebefreiheit, Preßfreiheit, Vereinsrecht, Schutz im Urheberrecht, Schutz gegen Doppelbesteuerung, Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung) und über Pflichten der Staatsangehörigen (wie Wehrpflicht usw.) im allgemeinen die Reichsgesetzgebung bemächtigt hat, beschränkt sich die Landesgesetzgebung in dieser Beziehung mehr auf die Ausführung, insonderheit auf die Bestimmung der die Reichsgesetze ausführenden Verwaltungsbehörden des Fürstentums. Die Ausführungsbestimmungen werden stets in der Gesetzsammlung veröffentlicht und sind in dem alphabetisch geordneten Inhaltsverzeichnis vom Geh. Regierungsrat Landrat Dr. Bärwinkel (Sondershausen 1906, Verlag der Eupelschen Hofbuchdruckerei) leicht aufzufinden.

Hier seien nur einige Bestimmungen hervorgehoben:

a) Verordnung vom 6. Juli 1871 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit: Die zur Ausstellung von Aufnahme-, Naturalisations- und Entlassungsurkunden zuständigen Behörden